



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Weiterführende Informationen zur Antragstellung 2019

Informationstag Besondere Ausgleichsregelung  
26. März 2019

# Überblick

1. **Anreiz für eine frühe Antragstellung**
2. **fristrelevante Unterlagen und Angaben**
3. **Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung (BAGebV)**

# 1. Anreiz für eine frühe Antragstellung

## Kommunikationsstrategie 2019

### d.h. Belohnung für eine frühzeitige Antragstellung

- zwei Stichtage für eine „Belohnung“ entscheidend:

➤ **Mittwoch, 15.05.2019**

➤ **Freitag, 31.05.2019**

# 1. Anreiz für eine frühe Antragstellung

## Antragseingang bis 15. Mai:

- qualifizierte Eingangsbestätigung, wenn fristrelevante Unterlagen und Angaben vollständig sind

oder

- Eingangsbestätigung mit Unterlagenanforderung, sofern fristrelevante Unterlagen und/oder Angaben noch unvollständig

# 1. Anreiz für eine frühe Antragstellung

## Antrag bis 31. Mai vollständig:

- **Vorab-Information nach beanstandungsfreier Antragsprüfung vor der Bescheiderteilung zu Ihrer planerischen Sicherheit**

**Möglichst frühzeitige Antragstellung dient Ihrer eigenen Sicherheit...**

# 2. Fristrelevante Unterlagen

## 2.1 Nachweis des Betriebs eines Energie- oder Umweltmanagementsystems

## 2.2 Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers

# 2. Fristrelevante Unterlagen

## 2.1 Nachweis des Betriebs eines Energie- oder Umweltmanagementsystems mittels

- eines gültigen Zertifikats nach DIN EN ISO 50001 und Auditberichts

oder

- eines gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheides der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register

oder

- des Zollformblatts über den Betrieb eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz

**nur wenn Stromverbrauch des Unternehmens < 5 Gwh !!!!**

# 2. Fristrelevante Unterlagen

## 2.2 Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers mit folgenden Pflichtangaben:

- Betriebszweck/Betriebstätigkeit des Unternehmens und der Abnahmestellen
- Strommengen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre  
**wichtig: Erläuterung der Schätzmethode bei Weiterleitungen!!!!**
- Angaben zu den EEG-Umlagen für die Strommengen
- sämtliche Bestandteile der BWS (arithmetisches Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre)



# 2. Fristrelevante Unterlagen

- **maßgebliche Stromkosten:**
  - **entnommene elektrische Arbeit je Antragsabnahmestelle(n)**
  - **Jahreshöchstlast je Antragsabnahmestelle(n)**
  - **Vollbenutzungsstunden für die Antragsabnahmestelle(n)**
  - **Durchschnittsstrompreis**
- **sämtliche Bestandteile der tatsächlichen Strombezugskosten im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr**

# 3. Änderung der BAGebV

## neue Gebührensätze ab Antragsjahr 2019

<https://www.gesetze-im-internet.de/bagebv/BJNR044800013.html>

### wesentliche Neuerungen:

- Erhöhung der Grundgebühr
- neue Gebührentatbestände, die sich orientieren an
  - Prüfungsaufwand
- und
  - beantragter Strommenge
- Gebührenobergrenze von 100.000 €

# 3. Änderung der BAGebV

## Gebührenobergrenze von 100.000 €

- für Altanträge geregelt in § 4 Abs. 2 BAGebV
- gilt daher bereits für die Gebührenerhebung im Zusammenhang mit der Antragstellung 2018:  
d.h. alte Gebührentatbestände, aber Obergrenze bei der zu zahlenden Gebühr
- ab Antragsjahr 2019:  
expliziter Hinweis auf die Obergrenze bei dem strommengenbezogenen Gebührenbestandteil

# 3. Änderung der BAGebV

## Zusammensetzung der Gebühren:

(1) Grundgebühr je Unternehmen incl. Prüfung einer Abnahmestelle

+

(2) zusätzliche Gebühren, wenn weiterer Prüfungsaufwand erforderlich war, z.B. für die Prüfung

- weiterer Abnahmestellen
- eines selbstständigen Unternehmensteils
- einer Umwandlung
- einer Neugründung

**USW.**

# 3. Änderung der BAGebV

+

(3) strommengenbezogener Gebührenbestandteil ; Obergrenze von 100.000 €

=

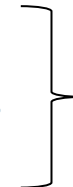
zu entrichtende Gebühr

## weitere Regelungen:

bei Ablehnung eines Antrags 70 %

bei Ablehnung wegen Verfristung 50 %

bei Zurücknahme eines Antrags 40 %



der nach (1) und (2) zu entrichtenden Gebühr

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Kontakt

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Referat 523  
Frankfurter Straße 29 – 35  
65760 Eschborn

Ansprechpartnerin  
Erika Maria Nagel  
erika.nagel@bafa.bund.de  
www.bafa.de  
Tel. +49 6196 908-2243  
Fax +49 6196 908-1800

